

Anlage 1 ^{*)}**zu § 9 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV 0.1)****Zahl der Sicherheitsbeauftragten**

Die Zahl der vom Unternehmer zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten wird gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB VII wie folgt bestimmt:

1. Zahl der Beschäftigten	Zahl der Sicherheitsbeauftragten
a) Für Betriebe oder örtlich selbstständige Betriebsteile – z.B. Bauhof, Fuhrpark oder Fuhrparkaußenstellen – bei 21 bis 150 Beschäftigten und je angefangene weitere 250 Beschäftigte	mind. 1 mind. 1 zusätzlich
b) Für reine Verwaltungen (Bürobetriebe) oder örtlich selbstständige Verwaltungsstellen bei 51 bis 250 Beschäftigten und je angefangene weitere 400 Beschäftigte	mind. 1 mind. 1 zusätzlich
c) Für den Bereich der „äußeren Schulangelegenheiten“ in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen	mind. 1
2. Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kann bei Vorliegen besonderer betrieblicher Verhältnisse die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten entsprechend diesen Verhältnissen abweichend regeln.	

*) Für die Eisenbahn-Unfallkasse und für die Unfallkasse Post und Telekom gelten für Anlage 1 Sonderregelungen